

Satzung

Der anerkannten Hegegemeinschaft „Hochwildring Süsing“

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

Nach § 10a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 17 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) wird für die Hege des Rot-, Dam- und Schwarzwildes eine Hegegemeinschaft gegründet. Die Grenzen des Hochwildringes werden in einer Karte festgelegt, die als Anlage beigefügt ist. Die Grenzen der Hegegemeinschaft können jederzeit den Erfordernissen entsprechend geändert werden. Sie führt den Namen:

Hochwildring Süsing

Sie hat ihren Sitz in Ebstorf. Zuständige Jagdbehörde ist der Landkreis Uelzen.

§2

Mitglieder der Hegegemeinschaft

- (1) Dem Hochwildring Süsing gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder in dieser Hegegemeinschaft können alle Eigenjagdbezirke und gemeinschaftlichen Jagdbezirke innerhalb der in § 1 genannten Grenzen im Sinne des Niedersächsischen Jagdgesetzes werden, vertreten durch die jagdausübungsberechtigten Personen/Pächter. Diese Personen müssen ihren Beitritt schriftlich erklärt haben. Mit ihrer Beitrittserklärung unterwerfen sich die Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen ihrer Organe. Jagdbezirke können nur Mitglied werden, wenn die darin jagdausübungsberechtigten Personen geschlossen die Mitgliedschaft beantragen. Bei Personenwechsel haben die neuen Personen ihre Zustimmung zur Mitgliedschaft schriftlich zu erteilen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können weitere, durch Vorstandsbeschluss aufgenommene Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Mit dem Verlust der Eigenschaft zu § 1
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Durch Kündigung
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung beantragt. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Durch die Kündigung eines oder mehrerer Mitglieder wird das Fortbestehen der Hegegemeinschaft nicht betroffen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet Flächenveränderungen der Mitgliedsreviere und Veränderungen der jagdausübungsberechtigten Personen/Pächter unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen zustimmenden Beschluss des Vorstands begründet. Sie endet durch:
 1. Kündigung des Mitglieds mit eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jagdjahres gegenüber dem Vorsitzenden.
 2. Ausschluss, über den der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig, über den anschließend die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss abschließend entscheidet.
 3. Verlust der Voraussetzungen nach § 2.
- (2) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Vermögens.

§ 4

Ziele

Die Hegegemeinschaft bezweckt die Hege und Bejagung des in § 1 genannten Wildes entsprechend den "*Grundsätzen und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen*" (jew. gültiger RdErl. des ML).

Der Zusammenschluss der beteiligten Jagdbezirke zu einer freiwilligen Hegegemeinschaft erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Grundsätze und Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Niedersachsen und der jagdbehördlichen Vorgaben unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft mit folgender Zielsetzung:

1. Hege und waidgerechte Bejagung der Hochwildarten Rot-, Dam- und Schwarzwild nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.
2. Schaffung und Erhaltung von vitalen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und artgemäß gegliederten Wildbeständen.

§ 5

Aufgaben

Zur Erreichung der in § 4 genannten Ziele nimmt der Hochwildring folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung einheitlicher Hege- und Bejagungsrichtlinien,
2. gemeinsame Schätzung des Wildbestands,
3. Erstellung eines Bejagungsplans für Rot- und Damwild für das Gebiet der Hegegemeinschaft und die Aufteilung auf die Hegeringe und Forstämter,
4. Vorlage der Abschusspläne bei der unteren Jagdbehörde
5. Kontrolle der Bejagungsplanerfüllung und ggf. Umverteilung der Freigaben zur gemeinsamen Erfüllung des Gesamtabschusses.
6. Durchführung einer jährlichen Hegeschau. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in den beteiligten Jagdbezirken erbeuteten Trophäen des Rot-, Dam- und Schwarzwildes vorzuzeigen, bei Rot- und Damwild mit Oberkiefer und Unterkiefer. Bei Trophäen der Klasse

III kann der erweiterte Vorstand Ausnahmen zulassen. Die Hegeschau ist unbeschadet der Hegeschau der Jagdbehörde durchzuführen.

7. Hinwirken auf Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern über die Wildfolge und über Nachsuchen
8. Verbesserung der Lebensbedingungen und Äsungsverhältnisse des Wildes im Bereich des Hochwildrings.
9. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jäger.
10. Förderung des Arten-, Umwelt- und Naturschutzes.

§ 6

Organe des Hochwildrings

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- a) Den Vorstand
- b) Den erweiterten Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem weiteren Mitglied
 - d) dem Schrift- und Kassenführer
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Aufgaben sind insbesondere
 1. Erstellung des Wildbewirtschaftungskonzeptes, der Bejagungsrichtlinien und des Gesamtbejagungsplanes
 2. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. die Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
 5. die Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 10 der Satzung.
 6. Beschluss über den Abschussplanvorschlag nach Anhörung des erweiterten Vorstandes und Vorlage bei der Jagdbehörde für die gesamte Hegegemeinschaft zur Bestätigung und Festsetzung
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Im Übrigen bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

- (4) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung. Der Vorstand ist ab 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse sind zu protokollieren und zeitnah an den erweiterten Vorstand weiterzuleiten.

§ 8

Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a. Der Vorstand nach § 7
 - b. die beteiligten Kreisjägermeister
 - c. die Vorsitzenden der beteiligten Jägerschaften der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
 - d. die beteiligten Hegeringleiter
 - e. je ein Vertreter der Forstämter, sofern Jagdbezirke des Landes, des Bundes, des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds oder der kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt sind
 - f. Sachverständige mit besonderen Kenntnissen auf ihren Spezialgebieten, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
- (2) Dem Erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Wildbewirtschaftungskonzepten, Bejagungsrichtlinien und Gesamtbejagungsplan.
 - b) Erarbeitung eines nach Hegeringen und Forstämter gegliederten dreijährigen Bejagungsplanes des Hochwildringes.
 - c) Beschluss von gruppenübergreifenden Öffnungen der Bejagungspläne zur Erfüllung der Gesamtfreigabe während des laufenden Jagdjahres.
 - d) Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist in wichtigen Fragen zu hören.
 - e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Bestellung der Bewertungskommission.
 - f) Unterstützung des Vorstandes bei der Aufteilung des Abschussplanes auf die beteiligten Hegeringe und Forstämter.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung ist den Mitgliedern wahlweise schriftlich oder per elektronischer Post zuzusenden.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem Beisitzer. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder nach § 2. Abstimmungen erfolgen nach Flächengröße der bei der Versammlung durch Anwesenheit vertretenen Jagdreviere. Je angefangene 100 ha wird eine Stimme gewährt. Sind in einem Jagdbezirk mehrere Pächter

oder Inhaber vorhanden, so können diese nur einheitlich abstimmen. Die Stimmabgabe der anwesenden Mitpächter bzw. Mitinhaber müssen die nicht anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen. Eine Vertretung der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der Inhaber eines Eigenjagdbezirkes oder der Forstamtsleitung auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Bei Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung darf kein anwesender Bezirk mehr als 25% der Stimmen auf sich vereinigen.

- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 2. die Satzung oder Satzungsänderungen,
 3. Beiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten,
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Entscheidung über die Widersprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes nach §10.
 6. die Auflösung der Hegegemeinschaft (mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit)

§ 10

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern

Gegen Mitglieder, welche gegen jagdrechtliche oder satzungsmäßige Bestimmungen verstoßen haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden. Zulässig sind

- a. eine Beschränkung des Abschusses für bis zu vier Jahren
- b. die Verpflichtung zu besonderen Hegemaßnahmen.

Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Bestimmungen über Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Einziehung nach BJagdG und dem NJagdG bleiben unberührt. Soweit der Verstoß gleichzeitig als Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Disziplinarmaßnahme geahndet wird, ist dies angemessen bei der Festlegung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 11

Einnahmen und Ausgaben

- (1) Zur Bestreitung der notwendigen Sachausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (2) Darüber hinaus werden Mitgliedsbeiträge gesammelt von den Hegeringen und Forstämtern für die in ihrem Bereich liegenden Mitgliedsreviere des Hochwildrings bis zum 1.5. jeden Jahres für das abgelaufene Jagdjahr an den Hochwildring abgeführt
- (3) Über Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf Ausgaben bis zur Höhe von 500,- € im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Mittel tätigen.

- (4) Im Fall der Auflösung der Hegegemeinschaft fließen die verbliebenen Gelder der Jägerschaft Uelzen und Lüneburg (gem. Flächenanteilen) zu, die sie für Maßnahmen der Biotopverbesserung zu verwenden hat.

§ 12

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
(2) Zur Geschäftsführung erhalten der Vorsitzende und der Schrift- und Kassenführer jeweils eine Bankvollmacht bei dem Konto führenden Bankinstitut. Beide können sich gegenseitig vertreten.

§ 13

Gemeinnützigkeit

Der Hochwildring Süsing verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Hochwildring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Hochwildringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung wird dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Anerkennung durch die Jagdbehörde in Kraft.

Der Vorstand

gez.,

Vorsitzender

Die Hegegemeinschaft wird mit der vorstehenden Satzung anerkannt nach § 17 NJagdG.

Ort und Datum

Siegel Unterschrift der Jagdbehörde Uelzen